

Studienordnung

Für den Studiengang Lehramt an
Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

**Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen zur GHPO I
vom 24.02.05 ***

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, S. 1 ff) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 16.2.2005 folgende Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen beschlossen.

Die Studienordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Bericht vom 25.2.2005 angezeigt.

Der Senat hat am 18.01.2006 die Ergänzung der Studienordnung (Erweiterungsfach „Gesundheitsförderung“) beschlossen, das Kultusministerium hat sein Einvernehmen mit Erlass vom 10.02.2006, Az: 23-7822/149/4 erteilt ¹.

Der Senat hat am 19.07.2006 die Ergänzung der Studienordnung (Erweiterungsfach „Frühe Bildung“) beschlossen, das Kultusministerium hat sein Einvernehmen zur Änderung der Studienordnung mit Erlass vom 05.09.2006, Az: 23-7832/116/1 erteilt ².

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| 1. TEIL: ALLGEMEINES..... | 4 |
| § 1 Gliederung und Umfang des Studiums | 4 |
| § 2 Fächerwahl..... | 6 |
| § 3 Fächerverbünde | 7 |
| § 4 Wahl des Stufenschwerpunktes | 7 |
| § 5 Akademische Zwischenprüfung..... | 8 |
| § 6 Akademische Teilprüfung | 8 |
| § 7 Leistungsnachweise | 9 |
| 2. TEIL: ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHER BEREICH | 9 |
| 1. Abschnitt: Erziehungswissenschaft..... | 9 |

* Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

2. Änderungsordnung vom 02.06.2010 (Amtl. Bek. Nr. 11/2010), in Kraft getreten am 01.04.2010, diese gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum SoSe 2010 aufgenommen haben.

1. Änderungsordnung vom 24.01.2008 (Amtl. Bek. Nr. 1/2008), in Kraft getreten am 01.10.2007; diese gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2007 aufgenommen haben.

¹ Der Erweiterungsstudiengang „Gesundheitsförderung“ ist im Mitteilungsblatt 12/06 eingearbeitet worden.

² Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2006 vom 11.10.2006

| | |
|---|----|
| § 8 Inhalte..... | 9 |
| § 9 Prüfung..... | 10 |
| 2. Abschnitt: Pädagogische Psychologie | 10 |
| § 10 Inhalte | 10 |
| § 11 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 10 |
| 3. Abschnitt: Grundlagenpflichtfach | 10 |
| § 12 Inhalte | 10 |
| 4. Abschnitt: Grundlagenwahlfächer | 11 |
| 1. Unterabschnitt: Philosophie | 11 |
| § 13 Inhalte | 11 |
| § 14 Leistungsnachweis..... | 11 |
| 2. Unterabschnitt: Soziologie/Politikwissenschaft..... | 11 |
| § 15 Inhalte | 11 |
| § 16 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 11 |
| 3. Unterabschnitt: Theologie (evangelische Theologie, katholische Theologie)..... | 11 |
| § 17 Inhalte | 11 |
| § 18 Leistungsnachweis..... | 11 |
| 3. TEIL: FACHWISSENSCHAFTEN UND FACHDIDAKTIKEN | 12 |
| 1. Abschnitt: Biologie | 12 |
| § 19 Inhalte | 12 |
| § 20 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 13 |
| 2. Abschnitt: Chemie | 13 |
| § 21 Inhalte | 13 |
| § 22 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 14 |
| 3. Abschnitt: Deutsch..... | 14 |
| § 23 Inhalte | 14 |
| § 24 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 16 |
| 4. Abschnitt: Englisch | 17 |
| § 25 Inhalte | 17 |
| § 26 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 19 |
| 5. Abschnitt: Ethik | 20 |
| § 27 Inhalte | 20 |
| § 28 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 20 |
| 6. Abschnitt: Geographie | 21 |
| § 29 Inhalte | 21 |
| § 30 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 22 |
| 7. Abschnitt: Geschichte | 23 |
| § 31 Inhalte | 23 |
| § 32 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 24 |
| 8. Abschnitt: Haushalt/Textil..... | 25 |
| § 33 Inhalte | 25 |
| § 34 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 25 |
| 9. Abschnitt: Informatik..... | 26 |
| § 35 Inhalte | 26 |
| § 36 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 26 |
| 10. Abschnitt: Kunst..... | 27 |
| § 37 Inhalte | 27 |

| | |
|--|----|
| § 38 Leistungsnachweise und Prüfung | 28 |
| 11. Abschnitt: Mathematik | 29 |
| § 39 Inhalte | 29 |
| § 40 Leistungsnachweise und Prüfung | 30 |
| 12. Abschnitt: Musik | 30 |
| § 41 Inhalte | 30 |
| § 42 Leistungsnachweise und Prüfung | 31 |
| 13. Abschnitt: Physik | 32 |
| § 43 Inhalte | 32 |
| § 44 Leistungsnachweise und Prüfung | 33 |
| 14. Abschnitt: Politikwissenschaft | 33 |
| § 45 Inhalte | 33 |
| § 46 Leistungsnachweise und Prüfung | 34 |
| 15. Abschnitt: Sport | 34 |
| § 47 Inhalte | 34 |
| § 48 Leistungsnachweise und Prüfung | 35 |
| 16. Abschnitt: Technik | 35 |
| § 49 Inhalte | 35 |
| § 50 Leistungsnachweise und Prüfung | 36 |
| 17. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, evangelisch | 37 |
| § 51 Inhalte | 37 |
| § 52 Leistungsnachweise und Prüfung | 38 |
| 18. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, katholisch | 39 |
| § 53 Inhalte | 39 |
| § 54 Leistungsnachweise und Prüfung | 40 |
| 19. Abschnitt: Wirtschaftslehre | 40 |
| § 55 Inhalte | 40 |
| § 56 Leistungsnachweise und Prüfung | 41 |
| 4. TEIL: GRUNDLAGEN DER FÄCHERVERBÜNDE | 42 |
| 1. Abschnitt: Verbund Ästhetische Erziehung | 42 |
| § 57 Inhalte | 42 |
| § 58 Prüfung | 42 |
| 2. Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund | 42 |
| § 59 Inhalte | 42 |
| § 60 Prüfung | 42 |
| 3. Abschnitt: Sozialwissenschaftlicher Verbund | 42 |
| § 61 Inhalte | 42 |
| § 62 Prüfung | 42 |
| 4. Abschnitt: Verbund Sprache | 42 |
| § 63 Inhalte | 42 |
| § 64 Prüfung | 43 |
| 5. TEIL: SCHULPRAKTISCHE STUDIEN | 43 |
| § 65 Ziele, Inhalte und Aufbau der Schulpraktischen Ausbildung | 43 |
| § 66 Leistungsnachweise | 44 |
| 6. TEIL: SPRECHERZIEHUNG | 46 |
| § 67 Aufbau und Inhalte Sprecherziehung | 46 |
| 7. TEIL: ERWEITERUNGSFÄCHER | 46 |

| | |
|--|----|
| 1. Abschnitt: Erweiterungsprüfung in den Fächern nach § 2 Abs. (3)..... | 46 |
| § 68 Prüfungsfächer und Leistungsnachweise | 46 |
| 2. Abschnitt: Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 GHPO I | 46 |
| 1. Unterabschnitt: Beratung..... | 46 |
| § 69 Inhalte und Aufbau | 47 |
| § 70 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 47 |
| 2. Unterabschnitt: Interkulturelle Erziehung..... | 47 |
| § 71 Inhalt und Aufbau | 47 |
| § 72 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 48 |
| 3. Unterabschnitt: Informatik / Datenverarbeitung | 49 |
| § 73 Inhalt und Aufbau | 49 |
| § 74 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 49 |
| 4. Unterabschnitt: Medienpädagogik | 49 |
| § 75 Inhalte | 49 |
| § 76 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 50 |
| 5. Unterabschnitt: Gesundheitsförderung | 50 |
| § 77 Inhalte und Aufbau | 50 |
| § 78 Leistungsnachweise und Prüfung..... | 51 |
| 6. Unterabschnitt: Frühe Bildung | 51 |
| § 79 Inhalte und Aufbau | 52 |
| § 80 Art und Umfang der Prüfung | 53 |
| 8. TEIL: INKRAFTTRETEN..... | 54 |
| § 81 Anwendungsbereich und Inkrafttreten | 54 |

1. TEIL: ALLGEMEINES

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen in der Fassung vom 22.07.2003 (GBL vom 12.09.03, S. 432 ff) Inhalt und Aufbau des Studiums.

Für weitere, nicht im Rahmen dieser Studienordnung formulierte Regelungen wird auf die GHPO I und ihre Anlagen verwiesen.

§ 1 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist gegliedert in Fundamentum und Hauptstudium.

(2) Das Studium umfasst die folgenden Studienbereiche:

1. Studium im Erziehungswissenschaftlichen Bereich

a) Allgemeine Pädagogik und Schulpädagogik

b) Pädagogische Psychologie

c) Grundlagenfächer (Philosophie, Soziologie/Politikwissenschaft, Theologie)

2. Studium im fachwissenschaftlich-fachdidaktischen Bereich (ein Unterrichtsfach und ein Fächerverbund)
3. Schulpraktische Studien
4. Sonstige Anforderungen
 - Eine Lehrveranstaltung in Sprecherziehung für alle Studierenden nach § 10 Abs. 6 GHPO I mit Teilnahmebestätigung im Fach Deutsch ist verpflichtend.
 - Verbindliche Anforderungen in jedem Fach ist die Kenntnis der geltenden Bildungsstandards für die Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg, ebenso die Kenntnis didaktischer Konzeptionen der jeweiligen Fächer und Fächerverbünde, die Vertrautheit mit Prinzipien, Zielen und Inhalten des Unterrichts sowie die Fähigkeit zur Planung und Analyse von fachlichen, fächerverbindenden und fächerübergreifenden Unterrichtseinheiten.
 - Im Hinblick auf die erzieherische Dimension des Unterrichts ist in allen Fächern der Bereich Medienkompetenz/Medienpädagogik angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Fundamentum umfasst in der Regel zwei Semester. In ihm werden der Erziehungswissenschaftliche Bereich einschließlich des Grundlagenpflichtfaches und des Grundlagenwahlfaches und drei Fächer nach § 2 Abs. 1 studiert.

(4) Am Ende des Fundamentums kann der Stufenschwerpunkt Hauptschule an Stelle des Stufenschwerpunkts Grundschule gewählt werden.

(5) Im Hauptstudium wird der Erziehungswissenschaftliche Bereich einschließlich des Grundlagenwahlfaches fortgeführt. Drei Fächer nach § 2 Abs. 2 werden studiert.

(6) Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester. Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 126 Semesterwochenstunden.

Die Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Für das Studium gelten folgende Vorgaben der Semesterwochenstunden:

- | | | |
|-------|--|--------|
| 1. | Erziehungswissenschaftlicher Bereich: | |
| 1.1 | Erziehungswissenschaft | 26 SWS |
| 1.2 | Pädagogische Psychologie | 8 SWS |
| 1.3 | Grundlagenpflichtfach | 2 SWS |
| 1.4 | Grundlagenwahlfächer, von denen eines zu wählen ist: Philosophie, Soziologie/Politikwissenschaft, Theologie | 6 SWS |
| 2. | Fachwissenschaften und Fachdidaktiken: | |
| 2.1 | Hauptfach | 35 SWS |
| 2.2 | Fächerverbund | |
| 2.2.1 | Leitfach | 24 SWS |
| 2.2.2 | Affines Fach | 18 SWS |

| | |
|--|-------|
| 2.2.3 Grundlagen des Fächerverbundes | 6 SWS |
| In dem Fach, das <u>nach</u> dem Fundamentum begonnen wird, verkürzt sich der Studienumfang um 6 SWS | |
| 3. Sprecherziehung | 1 SWS |

§ 2 Fächerwahl

(1) Im Fundamentum werden neben dem erziehungswissenschaftlichen Bereich die Fächer

- Deutsch,
- Mathematik und
- ein nach Abs. 3 zu wählendes weiteres Fach

studiert.

(2) Am Ende des Fundamentums wird die endgültige Wahl der studierten Fächer getroffen:

- Deutsch oder Mathematik werden weitergeführt.
- Das weitere im Fundamentum studierte Fach wird weitergeführt.
- Eines dieser Fächer (Deutsch, Mathematik, weiteres Fach) wird als Leitfach weitergeführt.
- Ein Fach wird nach Abs. 3 neu gewählt, es sei denn, sowohl Deutsch als auch Mathematik werden weitergeführt.
- Eines dieser Fächer wird als Hauptfach studiert.
- Eines dieser Fächer wird als affines Fach studiert. Dieses Fach muss demselben Fächerverbund angehören wie das Leitfach.

(3) Als Fächer können gewählt werden:

Biologie,
Chemie,
Deutsch,
Englisch,
Ethik,
Geographie,
Geschichte,
Haushalt/Textil,
Informatik,
Kunst,
Mathematik,
Musik,
Physik,
Politikwissenschaft,
Sport,
Technik,
Theologie/Religionspädagogik, evangelisch,
Theologie/Religionspädagogik, katholisch,
Wirtschaftlehre

(4) Hinsichtlich der Fächerwahl gelten folgende Einschränkungen:

- Ethik kann als Hauptfach oder im Fächerverbund nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden.
- Informatik kann nur im Schwerpunkt Hauptschule gewählt werden und zwar als Haupt- oder Leitfach im mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbund, als affines Fach in allen Fächerverbänden.
- Politikwissenschaft kann nur im Fächerverbund gewählt werden.
- Technik und Wirtschaftslehre können im Schwerpunkt Grundschule in den entsprechenden Fächerverbänden gewählt werden, die Fächer Musik und Bildende Kunst in allen Fächerverbänden.
- Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/Religionspädagogik kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Dies gilt nicht für das Grundlagenwahlfach Theologie.

(5) Die Fächerwahl kann durch das zum Studienbeginn gültige Studienangebot eingeschränkt sein.

§ 3 Fächerverbünde

(1) Fächerverbünde sind:

- 1) **Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund** (Biologie, Chemie, Haushalt/Textil, Informatik, Mathematik, Physik, Technik, evangelische Theologie / Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik, Wirtschaftslehre)
- 2) **Sozialwissenschaftlicher Verbund** (Ethik, Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie / Religionspädagogik, Wirtschaftslehre, Technik)
- 3) **Verbund Ästhetische Erziehung** (Kunst, Musik, Sport, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)
- 4) **Verbund Sprache** (Deutsch, Englisch, evangelische Theologie/Religionspädagogik, katholische Theologie/Religionspädagogik)

(2) Als Leitfach und affines Fach können außerdem folgende Fächer kombiniert werden:

- Deutsch und Informatik (nur im Schwerpunkt Hauptschule)
- Englisch und Informatik (nur im Schwerpunkt Hauptschule)
- Wirtschaftslehre und Informatik (nur im Schwerpunkt Hauptschule)
- Technik und Wirtschaftslehre“.

§ 4 Wahl des Stufenschwerpunktes

(1) Für die Stufenschwerpunkte Grundschule und Hauptschule gibt es gemäß Teil 3 differenzierte Angebote. Der Begriff Hauptschule umfasst die Bildungsarbeit an Hauptschulen und Werkrealschulen.

(2) Im Stufenschwerpunkt Grundschule umfassen die Fächer Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik und Wirtschaftslehre Anteile des Sachunterrichts. In diesen Fächern wird als Modul 2 ein Sachunterrichtsmodul studiert

(Modul 2a). Wurden zwei dieser Fächer in einer Kombination aus Hauptfach, Leitfach oder affinem Fach gewählt, so wird im zweiten Fach Modul 2b studiert.

(3) Im Stufenschwerpunkt Grundschule wird in den Sachunterrichtsfächern (Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik und Wirtschaftslehre) Modul 3 fächerverbundsfremd, aber nicht in einem Fach, das als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach gewählt wurde, studiert.

§ 5 Akademische Zwischenprüfung

(1) In einem Teil der Studienbereiche ist eine akademische Zwischenprüfung abzulegen.

(2) Die akademische Zwischenprüfung findet bis zum Ende des zweiten Semesters statt; wer die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die Akademische Zwischenprüfung im Studiengang Grund- und Hauptschule.

§ 6 Akademische Teilprüfung

(1) Die akademische Teilprüfung ist

- in Erziehungswissenschaft,
- im Hauptfach,
- im Leitfach und
- im affinen Fach

abzulegen.

(2) Die akademische Teilprüfung besteht in Erziehungswissenschaft, im Hauptfach und im Leitfach unter Berücksichtigung der Grundlagen des gewählten Fächerverbunds aus jeweils zwei Modulprüfungen:

- eine Modulprüfung aus den Inhalten der jeweiligen Module 1 und 2, wobei sich die Prüfung auf Modul 2 beschränkt, falls Modul 1 bereits Gegenstand der Zwischenprüfung war,
- eine Modulprüfung aus den Inhalten des jeweiligen Moduls 3.

In den Fächern Kunst, Musik, Haushalt/Textil, Sport und Technik enthält die Modulprüfung fachpraktische Anteile.

(3) Im affinen Fach findet ausschließlich eine akademische Teilprüfung statt, die aus zwei Modulprüfungen besteht:

- je eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 2 und des Moduls 3, falls das affine Fach bereits Gegenstand der Zwischenprüfung war,
- eine gemeinsame Modulprüfung aus den Inhalten der Module 1 und 2 und eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 3, falls das affine Fach nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war und bereits im Fundamentum studiert worden ist.

- je eine Modulprüfung aus den Inhalten des Moduls 1 und 2, falls das affine Fach nicht bereits im Fundamentum studiert worden war.

Maßgebend für diese Regelungen ist der in der Studienordnung vorgesehene Studienverlauf. In den Fächern Kunst, Musik, Haushalt/Textil, Sport und Technik enthält die Modulprüfung fachpraktische Anteile.

(4) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für die Akademische Teilprüfung im Studiengang Grund- und Hauptschule.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Je ein Hauptseminarschein ist zu erwerben

- in Pädagogischer Psychologie
- im Grundlagenwahlfach und
- im Hauptfach.

(2) Darüber hinaus müssen zur Prüfung folgende Nachweise vorgelegt werden:

- ein Personalbogen mit Lichtbild,
- ein eigenhändig geschriebener und unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
- die Studienbücher der besuchten Hochschulen,
- gemäß GHPO I § 15 Abs. 6 für jedes Prüfungsfach eine Übersicht über die Studiengebiete mit Kennzeichnung des Schwerpunktes für die mündliche Prüfung,
- die Zeugnisse, die Studien- und Leistungsnachweise sowie die sonstigen Nachweise gemäß GHPO I § 10,
- gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen.

2. TEIL: ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHER BEREICH

1. Abschnitt: Erziehungswissenschaft

§ 8 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule | SWS |
|---------|--|-----|
| Modul 1 | 1.1 Einführung in die Erziehungswissenschaft (V) 1.2 Begleitübung zur Vorlesung 1.3 Konzepte und Kriterien didaktischer Reflexion - Einführung in die Schulpraxis (= Begleitveranstaltung zur Schulpraxis, GHPO I Anlage 2 Nr. 1) Modul 1 wird im Fundamentum studiert. | 6 |
| Modul 2 | 2.1 Zentrale Fragestellungen der Allgemeinen Pädagogik (V) 2.2 Begleitübung zur Vorlesung 2.3 Seminar aus einem Bereich Theorie der Bildung oder Theorie der Schule | 6 |

| | | |
|---------|--|---|
| Modul 3 | 3,1 Zentrale Fragestellungen der Schulpädagogik (V) 3.1 a) Schwerpunkt Grundschule 3.1 b) Schwerpunkt Hauptschule 3.2 Begleitübung zur Vorlesung (im jeweiligen Schwerpunkt) 3.3 Seminar über vertiefte Aspekte der Erziehungswissenschaft | 6 |
| Modul 4 | Pädagogische Professionalisierung | 2 |
| Modul 5 | Diagnose und individuelle Förderung | 6 |

§ 9 Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird über insgesamt zwei Modulprüfungen aus dem Modul 2 und dem Modul 3 jeweils auf der Grundlage des gesamten Moduls erbracht (z. B. wissenschaftliche Hausarbeit, Referat / Präsentation, Kolloquium, Lerntagebuch, Portfolio). Das Modul 4 und der erziehungswissenschaftliche Anteil des Modul 5 sind Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

2. Abschnitt: Pädagogische Psychologie

§ 10 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule | SWS |
|---------|---|-----|
| Modul 1 | Einführung in die Psychologie für Pädagogen Modul 1 wird im Fundamentum studiert. | 2 |
| Modul 2 | 1. „Lehren und Lernen“ oder „Entwicklung in sozialen Kontexten (Seminar; speziell auch für Sachunterricht) 2. „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“ (Seminar) 3. „Lehren und Lernen“ oder „Entwicklung in sozialen Kontexten“ oder „Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Evaluation“ oder „Intervention und Beratung“ (Hauptseminar) | 6 |

§ 11 Leistungsnachweise und Prüfung

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein zu erbringen.
Das Modul 2 ist Gegenstand der Ersten Staatsprüfung.

3. Abschnitt: Grundlagenpflichtfach

§ 12 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule | SWS |
|---------|--|-----|
| Modul 1 | Grundkenntnisse des theologischen Beitrags zu Bildung und Erziehung Modul 1 wird im Fundamentum studiert. | 2 |

4. Abschnitt: Grundlagenwahlfächer

1. Unterabschnitt: Philosophie

§ 13 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule | SWS |
|---------|--|-----|
| Modul 1 | Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie Modul 1 wird im Fundamentum studiert. | 2 |
| Modul 2 | Grundkenntnisse der Philosophie bzw. Ethik oder Anthropologie | 4 |

§ 14 Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

2. Unterabschnitt: Soziologie/Politikwissenschaft

§ 15 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule | SWS |
|---------|--|-----|
| Modul 1 | Grundbegriffe und Problemstellungen der Soziologie, Einführung in die Politikwissenschaft Modul 1 wird im Fundamentum studiert. | 2 |
| Modul 2 | Grundlagen der Soziologie für Pädagogen, Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungssoziologie | 4 |

§ 16 Leistungsnachweise und Prüfung

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

3. Unterabschnitt: Theologie (evangelische Theologie, katholische Theologie)

§ 17 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule/Hauptschule | SWS |
|---------|---|-----|
| Modul 1 | Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes Modul 1 wird im Fundamentum studiert. | 2 |
| Modul 2 | Vertiefte Grundkenntnisse des theologischen Welt- und Menschenbildes | 4 |

§ 18 Leistungsnachweis

Im Modul 2 ist ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Projektdurchführung und Präsentation, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Hausarbeit) zu erbringen.

3. TEIL: FACHWISSENSCHAFTEN UND FACHDIDAKTIKEN

1. Abschnitt: Biologie

§ 19 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------------------------------|---|-----|-----|-----|
| Modul 1 | Biologische Grundlagen I (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Biologie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Biologie als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | | (6) | (6) |
| Modul 3 HF, LF | Biologische Grundlagen I (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem Sozialwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Biologie gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre) | 6 | 6 | |
| Modul 4 HF, LF Modul 3 aF | Biologische Grundlagen II | 6 | 6 | [6] |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung von Inhalten und Methoden der Biologie | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich: Auswahl aus dem Angebot des Faches | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | Biologische Grundlagen I (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Biologie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Biologische Grundlagen II | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Fachdidaktik des Biologieunterrichts und der Naturwissenschaften | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Projektorientierter Unterricht: Ökologie und Umweltbildung | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung von Inhalten und Methoden der Biologie/Naturwissenschaften | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich: Auswahl aus dem Angebot des Faches | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 20 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung: Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6. Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

2. Abschnitt: Chemie

§ 21 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------------------------------|--|----|-----|-----|
| Modul 1 | Experimente, Arbeitssicherheit, Entsorgung / Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Chemie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Chemie als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | | (6) | (6) |
| Modul 3 HF, LF | Experimente, Arbeitssicherheit, Entsorgung / Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem Sozialwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Chemie gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre) | 6 | 6 | |
| Modul 4 HF, LF Modul 3 aF | Einführung in die Didaktik der Chemie/Naturwissenschaften und fachliche Vertiefungen | 6 | 6 | [6] |
| Modul 5 | Seminar und Übungen I / Fachdidaktische Vertiefungen | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich Chemie/Naturwissenschaften | | [6] | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | Experimente, Arbeitssicherheit, Entsorgung / Einführung in die allgemeine und anorganische Chemie (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Chemie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Einführung in die Didaktik der Chemie/Naturwissenschaften und fachliche Vertiefungen | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Seminar und Übungen I / Fachdidaktische Vertiefungen | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Seminar und Übungen I / Fachdidaktische Vertiefungen | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Seminar und Übungen II / Fachdidaktische Vertiefungen | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich Chemie / Naturwissenschaften | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 22 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung: Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6. Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

3. Abschnitt: Deutsch

§ 23 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|--|----|----|----|
| Modul 1 | für Studierende, die Deutsch nicht als Fach gewählt haben: Schriftspracherwerb Lesen und Textverstehen Sprachaufmerksamkeit Deutsch als HF, LF, AF: Fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts Fachliche Grundlagen des Literaturunterrichts Schriftlichkeit und Schriftaneignung | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachdidaktisches Orientierungswissen Schreibprozesse Literatur und Medien für Kinder | 6 | 6 | 6 |

| | | | | |
|---------|---|---|---|---|
| Modul 3 | Sprachliche Normierung und Sprachreflexion Umgang mit Texten Gesprächsanalyse und Gesprächsführung | 6 | 6 | 6 |
| Modul 4 | Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht Autor/Epoche Methoden der Arbeit an Texten | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Sprache/Medien und ihre Didaktik Literatur/Medien und ihre Didaktik Hauptseminar/Vorlesung Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft | 5 | | |
| Modul 6 | Hauptseminar/Vorlesung Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft Hauptseminar zu einem fachdidaktischen Forschungs- oder Unterrichtsprojekt Fachspezifische Übung zur Sprecherziehung Aus den Modulen 5 und 6 müssen insgesamt fünf Veranstaltungen ausgewählt werden. | 6 | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|--|----|----|----|
| Modul 1 | für Studierende, die Deutsch nicht als Fach gewählt haben: Schriftspracherwerb Lesen und Textverstehen Sprachaufmerksamkeit Deutsch als HF, LF, AF: Fachliche Grundlagen des Sprachunterrichts Fachliche Grundlagen des Literaturunterrichts Schriftlichkeit und Schriftaneignung | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachdidaktisches Orientierungswissen Schreibprozesse Literatur und Medien für Jugendliche | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Sprachliche Normierung und Sprachreflexion Umgang mit Texten Gesprächsanalyse und Gesprächsführung | 6 | 6 | 6 |
| Modul 4 | Lernschwierigkeiten im Deutschunterricht Autor/Epoche Methoden der Arbeit an Texten | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Sprache/Medien und ihre Didaktik Literatur/Medien und ihre Didaktik Hauptseminar/Vorlesung Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft | 5 | | |

| | | | | |
|---------|---|---|--|--|
| Modul 6 | Hauptseminar/Vorlesung Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft Hauptseminar zu einem fachdidaktischen Forschungs- oder Unterrichtsprojekt Fachspezifische Übung zur Sprecherziehung Aus den Modulen 5 und 6 müssen insgesamt fünf Veranstaltungen ausge-wählt werden. | 6 | | |
|---------|---|---|--|--|

§ 24 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung: Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6. Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

4. Abschnitt: Englisch

§ 25 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|--|----|----|-----|
| Modul 1 | 1.1 Didaktik: Introduction to the teaching of English (Einführung in die Didaktik des Englischunterrichts) (V + Ü) 1.2 Linguistik: Introduction to linguistics: (Einführung in die englische Sprachwissenschaft) (V + Ü) 1.3 Sprachpraxis 1: Acquisition of English language and culture (Grammar, Landeskunde) (V + Ü) Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Englisch erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert. | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | 2.1 Literaturwissenschaft und Landeskunde: Cultural studies (V + Ü) 2.2 Sprachpraxis 2: Advanced oral skills mit literarischer und/oder landeskundlicher Ausrichtung (Ü) 2.3 Sprachpraxis 3: Advanced writing skills mit literarischer und/oder landeskundlicher Ausrichtung (Ü) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | 3.1 Text- und medienwissenschaftliche Aspekte: (Discourse and media literacy) Study skills (S) 3.2 Didaktik: Theorie und Praxis des Grundschulenglisch (S) 3.3 Cultural studies/Landeskunde (S) | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | 4.1 Literaturdidaktik: Ausgewählte zeitgenössische englischsprachige Literatur und ihre Reflexion in schulischer Verwendung (HS) 4.2 Fachdidaktik: Classroom research und seine Verfahren (HS) 4.3 Schulpraxisbegleitseminar (Ü) | 6 | 6 | |
| Modul 5 | 5.1 Literaturwissenschaft I: (Profil 1) Ausgewählte Beispiele narrativer englischsprachiger Texte (HS) 5.2 Literaturwissenschaft II: Ausgewählte Beispiele dramatischer oder lyrischer englischsprachiger Texte (HS) 5.3 Sprachpraxis (Ü) | 5 | | |

| | | | | |
|---------|--|-----|--|--|
| Modul 6 | 6.1 Linguistik I: (Profil 2) Teilgebiete der systemorientierten Linguistik (Phonetik/Phonologie oder Morphologie oder Syntax oder Semantik oder Lexikologie oder Textlinguistik) (HS) 6.2 Linguistik II: Fragestellungen der Psycholinguistik oder Soziolinguistik oder Pragmatik oder Kontrastiven Linguistik oder Historischen Linguistik (HS) 6.3 Sprachpraxis (Ü) | [6] | | |
|---------|--|-----|--|--|

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|----|----|-----|
| Modul 1 | 1.1 Didaktik: Introduction to the teaching of English (Einführung in die Didaktik des Englischunterrichts) (V + Ü) 1.2 Linguistik: Introduction to linguistics (Einführung in die englische Sprachwissenschaft) (V + Ü) 1.3 Sprachpraxis 1: Acquisition of English language and culture (Grammar, Landeskunde) (V + Ü) Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Englisch erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Haupt- studium studiert. | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | 2.1 Literaturwissenschaft und Landeskunde: Cultural studies (V + Ü) 2.2 Sprachpraxis 2: Advanced oral skills mit literarischer und/oder landeskund- licher Ausrichtung (Ü) 2.3 Sprachpraxis 3: Advanced writing skills mit literarischer und/oder landes- kundlicher Ausrichtung (Ü) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | 3.1 Text- und medienwissenschaftliche Aspekte: (Discourse and media literacy) Study skills (S) 3.2 Didaktik: Theorie und Praxis des Hauptschulenglisch (S) 3.3 Cultural studies/Landeskunde (S) | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | 4.1 Literaturdidaktik: Ausgewählte zeitgenössische englischsprachige Literatur und ihre Reflexion in schulischer Verwendung (HS) 4.2 Fachdidaktik: Classroom research und seine Verfahren (HS) 4.3 Schulpraxisbegleitseminar (Ü) | 6 | 6 | |

| | | | | |
|---------|--|-----|--|--|
| Modul 5 | 5.1 Literaturwissenschaft I: (Profil 1) Ausgewählte Beispiele narrativer englischsprachiger Texte (HS) 5.2 Literaturwissenschaft II: Ausgewählte Beispiele dramatischer oder lyrischer englischsprachiger Texte (HS) 5.3 Sprachpraxis (Ü) | 5 | | |
| Modul 6 | 6.1 Linguistik I: (Profil 2) Teilgebiete der systemorientierten Linguistik (Phonetik/Phonologie oder Morphologie oder Syntax oder Semantik oder Lexikologie oder Textlinguistik) (HS) 6.2 Linguistik II: Fragestellungen der Psycholinguistik oder Soziolinguistik oder Pragmatik oder Kontrastiven Linguistik oder Historischen Linguistik (HS) 6.3 Sprachpraxis (Ü) | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 26 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Dokumentation, Präsentation und Diskussion eines Themas, Textportfolio, Seminararbeit, schriftliche Projektdarstellung und –präsentation, Nachweis verschiedener sprachpraktischer Fähigkeiten, Klausur, Portfolio erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Seminararbeit, Portfolio, Präsentation und Dokumentation) zu erbringen.

Ein zusammenhängender Aufenthalt von wenigstens drei Monaten im englischen Sprachraum wird erwartet.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung: Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6. Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

5. Abschnitt: Ethik

§ 27 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | Grundkenntnisse der Philosophie und der Ethikdidaktik 1.1. Geschichte, bzw. Grundprobleme der Philosophie 1.2. Ethikdidaktik: Grundmodelle 1.3. Religionswissenschaftliche Grundkenntnisse (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Ethik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Kenntnisse ethischer Positionen, Methodik der Ethikdidaktik und der ethischen Argumentation 2.1. Grundpositionen der Ethik 2.2. Ethikdidaktik: Methodik und Medien 2.3. Grundformen ethischer Argumentation | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Angewandte Ethik und empirische Voraussetzungen der Moralentwicklung 3.1. Angewandte Ethik 3.2. Ethik und Anthropologie 3.3. Grundprobleme der Philosophie/Ethik | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Methodik, Medienkenntnis im Ethikunterricht und aktuelle Fragen der Ethik 4.1. Ethikdidaktik: Lehrplan 4.2. Probleme der Gegenwartsphilosophie/-ethik 4.3. Grundprobleme der Philosophie/Ethik | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden I | 5 | | |
| Modul 6 | Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden II | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 28 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gem. § 16 GHPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung: Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6. Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

6. Abschnitt: Geographie

§ 29 Inhalte

| Stufenschwerpunkt Grundschule | | HF | LF | AF |
|---------------------------------|---|-----|-----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Geographie und ihre Didaktik - Einführung in die Physische Geographie (mit 1 Exkursionstag) - Einführung in die Anthropogeographie (mit 1 Exkursionstag) (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Geographie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Geographie als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | | (6) | (6) |
| Modul 3 HF, LF | - Landeskunde Baden-Württemberg (mit 1 Exkursion) - Didaktik I - Geographische Arbeits- und Darstellungsmittel (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Geographie gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Biologie, Chemie, Physik oder Technik) | 6 | 6 | |
| Modul 4 HF, LF Modul 3 aF | - Landeskunde Baden-Württemberg (mit 1 Exkursion) - Didaktik I - Geographische Arbeits- und Darstellungsmittel | 6 | 6 | [6] |
| Modul 5 | - Projekt: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden im Nahraum oder Fernraum mit mehrtägiger Arbeit vor Ort (Geländepraktikum oder Großexkursion) - Ökonomie, Ökologie und Umweltbildung - Regionale Geographie eines Raumes (in der Regel des Auslandes, ggf. zur Vorbereitung der Großexkursion) | 5 | | |
| Modul 6 | - Projektveranstaltung | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Geographie und ihre Didaktik - Einführung in die Physische Geographie (mit 1 Exkursionstag) - Einführung in die Anthropogeographie (mit 1 Exkursionstag) (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Geographie erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | - Landeskunde Baden-Württemberg (mit 1 Exkursion) - Didaktik I - Geographische Arbeits- und Darstellungsmittel | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | - Projekt 1: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden im Nahraum mit mehrtägiger Arbeit vor Ort (Geländepraktikum) - Ökonomie, Ökologie und Umweltbildung - Regionale Geographie eines Raumes zur Vorbereitung auf die Großexkursion (in der Regel ins Ausland) | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | - Projekt 2: Anwendung geographischer Arbeitsmethoden im Fernraum mit mehrtägiger Arbeit vor Ort (Großexkursion) - Didaktik II: Erarbeitung einer Unterrichtssequenz zu einem ausgewählten Thema - Nutzung und Interpretation geographischer Darstellungsmittel | 6 | 6 | |
| Modul 5 | - Geozonen der Erde (Klima, Vegetation, Ressourcen, Nutzungsmöglichkeiten) - Globale räumliche Strukturen in der Anthropogeographie (Wirtschafts- und kulturellräumliche Disparitäten und Strukturen) - Didaktik III: Ausgewählte Methoden und Medien und ihr Einsatz im Geographieunterricht | 5 | | |
| Modul 6 | - Themen zur Geographie Deutschlands - Raumnutzungskonflikte - Didaktik IV: Ausgewählte theoriegestützte Konzepte und ihre Anwendung im Geographieunterricht | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 30 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und von einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht. Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

7. Abschnitt: Geschichte

§ 31 Inhalte

| Stufenschwerpunkt Grundschule | | HF | LF | AF |
|-------------------------------|--|-----|-----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Fachwissenschaft Geschichte; - Einführung in die Fachdidaktik Geschichte; - Lehrveranstaltung vor Ort (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Geschichte erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Geschichte als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | | (6) | (6) |
| Modul 3 HF, LF | - Kultur- und Sozialgeschichte des 19./20. Jahrhunderts - außerschulische Lernorte - Kultur- und Sozialgeschichte vor dem 19. Jh. (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Geschichte gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Biologie, Chemie, Physik oder Technik) | 6 | 6 | |
| Modul 4 Modul 3 aF | - Geschichte des 19./20. Jahrhunderts - außerschulische Lernorte - Geschichte vor dem 19. Jahrhundert | 6 | 6 | [6] |
| Modul 5 | Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Methoden | 5 | | |
| Modul 6 | Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Methoden | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Fachwissenschaft Geschichte; - Einführung in die Fachdidaktik Geschichte; - Lehrveranstaltung vor Ort (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Geschichte erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | - Geschichte des 19. Jahrhunderts - Geschichte des 20. Jahrhunderts - Medien und Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | - Politik-, Wirtschafts-, Sozial- oder Kulturgeschichte der frühen Neuzeit, des Mittelalters oder der Antike | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | - Geschichte des 19./20. Jahrhunderts - Geschichte des Mittelalters bzw. der Frühen Neuzeit - Bedingungen und Formen historischen Lernens unter lerntheoretischen und kognitionspsychologischen Gesichtspunkten. Ergebnisse empirischer Forschung über Kenntnisse und Lernformen von Schülern | 6 | 6 | |
| Modul 5 | - Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Methoden | 5 | | |
| Modul 6 | - Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Methoden | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 32 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Erstellung einer Unterrichtssequenz, Abschlussklausur mit Quelleninterpretation, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

8. Abschnitt: Haushalt/Textil

§ 33 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|--|-----|----|-----|
| Modul 1 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Faches Haushalt/ Textil an Grund- und Hauptschulen (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Haushalt/Textil erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachdidaktische und fachpraktische Studien I | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Fachdidaktische und fachpraktische Studien II | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Mode und Gestaltung | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktisch-fachpraktische Vertiefung | 5 | | |
| Modul 6 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktisch-fachpraktische Erweiterung | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|--|-----|----|-----|
| Modul 1 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen des Faches Haushalt/ Textil an Grund- und Hauptschulen (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Haushalt/Textil erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachdidaktische und fachpraktische Studien I | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Fachdidaktische und fachpraktische Studien II | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Mode, Ernährung und Verbraucherbildung | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktisch-fachpraktische Vertiefung | 5 | | |
| Modul 6 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktisch-fachpraktische Erweiterung | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 34 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Fachpraxis, Präsentation (alternativ Portfolio) mit fachdidaktischem Kommentar, Klausur, Hausarbeit und/oder ein Referat erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Klausur, Bericht, Kolloquium, Projektbericht und Projektpräsentation oder Erarbeitung

fachinhaltlicher Grundlagen und fachdidaktischer Umsetzungen einer Unterrichtssequenz) zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

9. Abschnitt: Informatik

§ 35 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|-----|-----|
| Modul 1 | Standardanwendungen der Informatik (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Informatik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Didaktik der digitalen Medien | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Grundlagen der Schulinformatik | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Vertiefungen zur Informatik und ihrer Didaktik | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Vertiefung fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Inhalte und Methoden | 6 | [6] | |
| Modul 6 | Vertiefung fachwissenschaftlicher Methoden | [5] | | |

Diejenigen Veranstaltungen, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 36 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Seminararbeit, Präsentation selbständige Problemlösungen, selbständige Aufgabenlösungen zu einem schulbezogenem Thema erstellen, schriftlich dokumentieren und präsentieren, erbracht.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung: Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6. Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über die Module 4 und ggf. 5.

10. Abschnitt: Kunst

§ 37 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|--|-----|----|-----|
| Modul 1 | Theoretische Seminare: - Grundlagen und Methoden der Kunst- und Medienbetrachtung - Grundlagen und Methoden künstlerischer Prozesse in GS - Grundlagen und Methoden der Fachwissenschaft und des künstlerischen Projekts in der Grundschule (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Kunst erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Künstlerische Seminare: -Einführung ins künstl. Studium der zweidimensionalen Bereiche - Einführung ins künstl. Studium der neuen Medien mit Typografie - Einführung ins künstl. Studium der dreidimensionalen Bereiche | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Medien- und Werkanalyse Kritische Analyse kunstdidaktischer Modelle für Grundschule Schwerpunktbildung in den künstlerischen Studien | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Künstlerisches Projekt | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Weiterführung fachdidaktischer Studien Weiterführung fachwissenschaftlicher Studien Weiterführung der künstlerischen Studien | 5 | | |
| Modul 6 | Vertiefung fachdidaktischer Studien Vertiefung fachwissenschaftlicher Studien Vertiefung der künstlerischen Studien | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|--|----|----|----|
| Modul 1 | Theoretische Seminare: - Grundlagen und Methoden der Kunst- und Medienbetrachtung - Grundlagen und Methoden künstlerischer Prozesse in HS - Grundlagen und Methoden der Fachwissenschaft und des künstlerischen Projekts in der Hauptschule (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Kunst erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |

| | | | | |
|---------|--|-----|---|-----|
| Modul 2 | Künstlerische Seminare: -Einführung ins künstl. Studium der zweidimensionalen Bereiche - Einführung ins künstl. Studium der neuen Medien mit Typografie - Einführung ins künstl. Studium der dreidimensionalen Bereiche | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Medien- und Werkanalyse Kritische Analyse kunstdidaktischer Modelle für Hauptschule Schwerpunktbildung in den künstlerischen Studien | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Künstlerisches Projekt | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Weiterführung fachdidaktischer Studien Weiterführung fachwissenschaftlicher Studien Weiterführung der künstlerischen Studien | 5 | | |
| Modul 6 | Vertiefung fachdidaktischer Studien Vertiefung fachwissenschaftlicher Studien Vertiefung der künstlerischen Studien | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 38 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch schriftliche Hausarbeit und evtl. eine weitere schriftliche Hausarbeit, in der auf der Basis der eigenen künstlerischen Reflexion ein stufenspezifisches Unterrichtsmodell entwickelt wird, Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmittel, Präsentation von Lernergebnissen, Ergebnissen künstlerischer Studien in Mappenpräsentation und einem Abschlussbericht oder mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Projektpräsentation mit didaktischer Reflexion, Präsentation eines selbst gestellten künstlerischen Projektes bzw. einer selbstgewählten künstlerischen Schwerpunktsetzung) zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

11. Abschnitt: Mathematik

§ 39 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|---|----|----|----|
| Modul 1 | für Studierende, die Math. nicht als Fach gewählt haben: Einführung in die Mathematikdidaktik (M 1.1) Didaktik I (1. – 4. Schuljahr) (M1.2) Didaktik II (5. – 10. Schuljahr) (M 1.3) Mathematik als HF, LF, AF: Einführung in die Arithmetik (M 1.1) Einführung in die Mathematikdidaktik (M 1.2) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Einführung in die Geometrie (M 2.1) Didaktik der Geometrie (M 2.2) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Anwendungsbezogene Mathematik (M 3.1) Didaktik des Sachrechnens (M 3.2) Didaktik der Arithmetik (M 3.3) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 4 | Arbeitsmittel und Computer im Mathematikunterricht (M 4.1) Mathematisches Denken von Schülern (M 4.2) Vertiefende Veranstaltung fachlicher Art | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Vertiefende Veranstaltungen fachlicher oder fachdidaktischer Art | 7 | | |
| Modul 6 | Hauptseminar (M 6.1) Vertiefende Veranstaltung fachlicher oder fachdidaktischer Art | 4 | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|--|----|----|----|
| Modul 1 | für Studierende, die Math. nicht als Fach gewählt haben: Einführung in die Mathematikdidaktik (M 1.1) Didaktik I (1. – 4. Schuljahr) (M 1.2) Didaktik II (5. – 10. Schuljahr) (M 1.3) Mathematik als HF, LF, AF: Einführung in die Arithmetik (M 1.1) Einführung in die Mathematikdidaktik (M 1.2) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Einführung in die Geometrie (M 2.1) Didaktik der Geometrie (M 2.2) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Anwendungsbezogene Mathematik (M 3.1) Didaktik des Sachrechnens (M 3.2) Didaktik der Arithmetik (M 3.3) | 6 | 6 | 6 |

| | | | | |
|---------|--|---|---|--|
| Modul 4 | Arbeitsmittel und Computer im Mathematikunterricht (M 4.1) Mathematisches Denken von Schülern (M 4.2) Vertiefende Veranstaltung fachlicher Art | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Vertiefende Veranstaltungen fachlicher oder fachdidaktischer Art | 7 | | |
| Modul 6 | Hauptseminar (M 6.1) Vertiefende Veranstaltung fachlicher oder fachdidaktischer Art | 4 | | |

§ 40 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Klausur, Portfolio mit Unterrichtsplanungsunterlagen und ggf. auch Unterrichtsmitteln, Präsentation von Lernergebnissen und einem Abschlussbericht oder durch eine mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein (z. B. Falldarstellung, Referat, Hausarbeit, Kolloquium) zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

12. Abschnitt: Musik

§ 41 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|---|----|----|-----|
| Modul 1 | 1.1 Einführung in die Musikwissenschaft 1.2 Vokales und instrumentales Musizieren im Klassenverband 1.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Musik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | 2.1 Musik und Medien 2.2 Grundlagen des Musikunterrichts in der Grundschule 2.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | 3.1 Analyse/Formenlehre 3.2 Musik und Bewegung / Improvisation / Klassenmusizieren 3.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | 4.1 Musikdidaktische Konzeptionen 4.2 Themen aus der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft 4.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 6 | 6 | |

| | | | | |
|---------|--|-----|--|--|
| Modul 5 | 5.1 Musikdidaktik und Unterrichtsforschung 5.2 Musik Kunstsparten übergreifend 5.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich Auswahl aus dem Angebot des Faches | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | 1.1 Einführung in die Musikwissenschaft 1.2 Vokales und instrumentales Musizieren im Klassenverband 1.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Musik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | 2.1 Musik und Medien 2.2 Grundlagen des Musikunterrichts in der Hauptschule 2.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | 3.1 Analyse/Formenlehre 3.2 Musik und Bewegung / Improvisation / Klassenmusizieren 3.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | 4.1 Musikdidaktische Konzeptionen 4.2 Themen aus der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft 4.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 6 | 6 | |
| Modul 5 | 5.1 Musikdidaktik und Unterrichtsforschung 5.2 Musik Kunstsparten übergreifend 5.3 Künstlerisch-praktischer Unterricht | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich Auswahl aus dem Angebot des Faches | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 42 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung gemäß § 16 GHPO I z. B. wird durch Abschluss von Fächern aus dem künstlerisch-praktischen Bereich, durch fachpraktische Prüfungen, Musiktheorie, Hauptinstrument und Gesang bzw. Instrument und Gesang erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

13. Abschnitt: Physik

§ 43 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------------------------------|---|-----|-----|-----|
| Modul 1 | Naturphänomene in der Schule (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Physik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Physik als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | | (6) | (6) |
| Modul 3 HF, LF | Naturphänomene in der Schule (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem Sozialwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Physik gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre) | 6 | 6 | |
| Modul 4 HF, LF Modul 3 aF | Elementare Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich (Schwerpunkt Mechanik und Elektrizitätslehre) | 6 | 6 | [6] |
| Modul 5 | Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden I der Physik | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich Auswahl aus dem Angebot des Faches | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | Naturphänomene in der Schule (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Physik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Elementare Grundlagen aus dem fachlichen und fachdidaktischen Bereich (Schwerpunkt Mechanik) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung von Inhalten (Schwerpunkt Elektrizitätslehre) | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden I der Physik | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung von Inhalten und Methoden II der Physik/Naturwissenschaften | 5 | | |
| Modul 6 | Wahlbereich Auswahl aus dem Angebot des Faches | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 44 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Klausur, Kolloquium, Arbeitsbericht (Portfolio, Versuchsprotokolle), aus dem die durchgeführten Versuche und erlernten Inhalte sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse hervorgehen, erbracht. Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

14. Abschnitt: Politikwissenschaft

§ 45 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | LF | AF |
|--------------------------|---|-----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Politikwissenschaft - Einführung in die Politikdidaktik - Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Politikwissenschaft erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Politikwissenschaft als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | (6) | (6) |
| Modul 3 LF | - Grundzüge der Demokratie - Politische Sozialisation - Medien und Methoden (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Politikwissenschaft gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Biologie, Chemie, Physik oder Technik) | 6 | |
| Modul 4 LF Modul 3 aF | - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland - Politische Theorie - Politische Kultur | 6 | [6] |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | LF | AF |
|---------|--|----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Politikwissenschaft - Einführung in die Politikdidaktik - Einführung in eine Teildisziplin der Politikwissenschaft (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Politikwissenschaft erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 |
| Modul 2 | - Politisches System der Bundesrepublik Deutschland - Politische Theorie - Politische Kultur | 6 | 6 |
| Modul 3 | - Verfassungslehre/Regierungslehre - Planung und Analyse des Politikunterrichts - Europapolitik/Internationale Beziehungen | 6 | [6] |
| Modul 4 | - Medien und Methoden - Konzeptionelle Ansätze der Politikdidaktik - Sozialer Wandel und politische Steuerung | 6 | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 46 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Klausur, Referat, Hausarbeit, Klausur, Kolloquium erbracht.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:
Im Leitfach findet die mündliche Prüfung über das Modul 4 statt.

15. Abschnitt: Sport

§ 47 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | Grundlagen des Schulsports (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Sport erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 erst im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Inhalte des Sports in Theorie und Praxis I | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Inhalte des Sports in Theorie und Praxis II | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Sportwissenschaftliche Grundlagen des Sport(unterricht)s | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Vertiefendes Theorie- und Praxisangebot I Sommer- /Wintersportkurs | 5 | 6 | |
| Modul 6 | Vertiefendes Theorie- und Praxisangebot II | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | Grundlagen des Schulsports (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Sport erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 erst im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Inhalte des Sports in Theorie und Praxis I | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Inhalte des Sports in Theorie und Praxis II | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Sportwissenschaftliche Grundlagen des Sport(unterricht)s | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Vertiefendes Theorie- und Praxisangebot I Sommer- /Wintersportkurs | 5 | 6 | |
| Modul 6 | Vertiefendes Theorie- und Praxisangebot II | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen worden sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde

§ 48 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Klausur, sportmotorischen Test, didaktisch-praktische Prüfung oder Hausarbeit erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Im Hauptfach, Leitfach und im affinen Fach ist ein Nachweis über eine Qualifikation im Rettungsschwimmen zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

16. Abschnitt: Technik

§ 49 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | LF | AF |
|----------|--|-----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Grundsachverhalte der Technik - Einführung in die Technikdidaktik - Maschinenpraxis/Sicherheitserziehung (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Technik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Technik als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | (6) | (6) |

| | | | |
|--------------------------|--|---|-----|
| Modul 3 LF | - Einführung in die Grundsachverhalte der Technik - Einführung in die Technikdidaktik (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem sozialwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Technik gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftslehre) | 6 | |
| Modul 4 LF Modul 3 aF | - Elementare Grundlagen exemplarischer, technikwissenschaftlicher Fachinhalte - Elementare Grundlagen der Technikdidaktik | 6 | [6] |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|--|-----|----|-----|
| Modul 1 | - Einführung in die Grundsachverhalte der Technik - Einführung in die Technikdidaktik - Maschinenpraxis/Sicherheitserziehung (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Technik erst nach dem Fundamentum gewählt, wird das Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | - Elementare Grundlagen exemplarischer, technikwissenschaftlicher Fachinhalte - Elementare Grundlagen der Technikdidaktik | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | - Studien zu exemplarischen fachwissenschaftlichen Fragestellungen - Technologische Studien in exemplarischen Technikbereichen | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | - Vertiefende Studien zu fachwissenschaftlichen Einzelbereichen (z.B. Produktionstechnik, Maschinen/Energietechnik, oder Informations-/Elektrotechnik) - Vertiefende Studien zur Technikdidaktik | 6 | 6 | |
| Modul 5 | - Vertiefende Studien zu fachwissenschaftlichen Einzelbereichen (z.B. Produktionstechnik, Maschinen/Energietechnik, oder Informations-/Elektrotechnik) | 5 | | |
| Modul 6 | - Vertiefende Studien zu fachwissenschaftlichen Einzelbereichen nach Angebot des Faches (z.B. Bautechnik, allgemeine Technologie) | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 50 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Klausur, Hausarbeit, Referat, Präsentation/Dokumentation von Arbeitsergebnissen, Vorlage praktischer Arbeiten mit schriftlichem Kommentar oder durch praktischen Abschlusstest erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:
Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.
Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leit-
fach über das Modul 4.

17. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, evangelisch

§ 51 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|--|-----|----|-----|
| Modul 1 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I: 1.1 Einführung in das Alte Testament 1.2 Einführung in die Theologie 1.3 Einführung in die Kirchengeschichte (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird evang. Theologie/Religionspäd. erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II 2.1 Einführung in das Neue Testament 2.2 Einführung in die theologische Ethik 2.3 Einführung in die Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I 3.1 Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie 3.2 Ein Hauptthema der Religionsdidaktik 3.3 Ein Hauptthema aus der Kirchengeschichte | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II 4.1 Ein Hauptthema der systematischen Theologie 4.2 Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung 4.3 Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung III | 5 | | |
| Modul 6 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung IV | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|--|-----|----|-----|
| Modul 1 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I: 1.1 Einführung in das Alte Testament 1.2 Einführung in die Theologie 1.3 Einführung in die Kirchengeschichte (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird evang. Theologie/Religionspäd. erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II 2.1 Einführung in das Neue Testament 2.2 Einführung in die theologische Ethik 2.3 Einführung in die Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I 3.1 Hauptthema der neutestamentlichen Theologie 3.2 Ein Hauptthema der Religionsdidaktik 3.3 Ein Hauptthema aus der Kirchengeschichte | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II 4.1 Ein Hauptthema der systematischen Theologie 4.2 Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung 4.3 Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung III | 5 | | |
| Modul 6 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung IV | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 52 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Klausur, Hausarbeit oder Seminararbeit erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

18. Abschnitt: Theologie/Religionspädagogik, katholisch

§ 53 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | HF | LF | AF |
|---------|--|-----|----|-----|
| Modul 1 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I: 1.1 Einführung in die Religionspädagogik 1.2 Einführung in das Alte Testament 1.3 Einführung in die Theologie (Grundkurs) (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird kath. Theologie/Religionspäd. erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II 2.1 Einführung in das Neue Testament 2.2 Einführung in die theologische Ethik 2.3 Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I 3.1 Einführung in die Kirchengeschichte 3.2 Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie 3.3 Ein Hauptthema der Religionsdidaktik | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II 4.1 Ein Hauptthema der systematischen Theologie 4.2 Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung 4.3 Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung III | 5 | | |
| Modul 6 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung IV | [6] | | |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|----|----|----|
| Modul 1 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen I 1.1 Einführung in die Religionspädagogik 1.2 Einführung in das Alte Testament 1.3 Einführung in die Theologie (Grundkurs) (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird kath. Theologie/Religionspäd. erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlagen II 2.1 Einführung in das Neue Testament 2.2 Einführung in die theologische Ethik 2.3 Einführung in die Didaktik des Religionsunterrichts | 6 | 6 | 6 |

| | | | | |
|---------|---|-----|---|-----|
| Modul 3 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung I 3.1 Einführung in die Kirchengeschichte 3.2 Ein Hauptthema der neutestamentlichen Theologie 3.3 Ein Hauptthema der Religionsdidaktik | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung II 4.1 Ein Hauptthema der systematischen Theologie 4.2 Grundfragen ökumenischer und interreligiöser Verständigung 4.3 Ein Hauptthema der alttestamentlichen Theologie | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung III | 5 | | |
| Modul 6 | Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vertiefung IV | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 54 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß § 16 GHPO I z. B. durch Klausur oder Seminararbeit erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

19. Abschnitt: Wirtschaftslehre

§ 55 Inhalte

| | Stufenschwerpunkt Grundschule | LF | AF |
|----------|--|-----|-----|
| Modul 1 | Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Wirtschaftslehre erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 |
| Modul 2a | Sachunterrichtsmodul - Integrative Formen und Inhalte des Lernens im Sachunterricht (Wird Wirtschaftslehre als Leitfach oder affines Fach zusammen mit einem weiteren Sachunterrichtsfach studiert, so wird Modul 2b anstelle von Modul 2a studiert.) | 6 | 6 |
| Modul 2b | Projekte/fächerübergreifende Veranstaltungen aus dem Bereich Sachunterricht | (6) | (6) |

| | | | |
|--------------------------|--|---|-----|
| Modul 3 LF | Modul Wirtschaftslehre mit Bezug zur Grundschule für Studierende des mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächerverbands - Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns (Modul für Studierende, die ein Fach aus dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fächerverbund gewählt haben. Studierende, die Wirtschaftslehre gewählt haben, studieren entsprechend Modul 3 aus einem der nachfolgenden Fächer: Biologie, Chemie, Physik oder Technik) | 6 | [6] |
| Modul 4 LF Modul 3 aF | Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge - Methodisches Handeln im Wirtschaftsunterricht und im Unterrichtsfach Mensch, Natur und Kultur | 6 | [6] |

| | Stufenschwerpunkt Hauptschule | HF | LF | AF |
|---------|---|-----|----|-----|
| Modul 1 | Grundlagen wirtschaftlichen und wirtschaftsdidaktischen Handelns (Modul 1 wird im Fundamentum studiert. Wird Wirtschaftslehre erst nach dem Fundamentum gewählt, wird Modul 1 im Hauptstudium studiert.) | 6 | 6 | 6 |
| Modul 2 | Grundlegende Strukturen in Wirtschaft und Arbeitswelt | 6 | 6 | 6 |
| Modul 3 | Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge - Methodisches Handeln im Wirtschaftsunterricht | 6 | 6 | [6] |
| Modul 4 | Makroökonomische und wirtschaftspolitische Zusammenhänge - Einsatz neuer Medien im Wirtschaftsunterricht | 6 | 6 | |
| Modul 5 | Ausgewählte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Themenstellungen | 5 | | |
| Modul 6 | Wirtschaftsdidaktik und Lernen im Sozialwissenschaftlichen Fächerverbund | [6] | | |

Diejenigen Module, deren Semesterwochenstundenzahlen in eckigen Klammern ausgewiesen sind, werden nur belegt, wenn das Fach schon im Fundamentum studiert wurde.

§ 56 Leistungsnachweise und Prüfung

Die akademische Teilprüfung wird gemäß §16 GHPO I z. B. durch Präsentation, Klausur, Referat, Seminararbeit, Portfolio oder mündliche Prüfung erbracht.

Aus den Modulen 4, 5 oder ggf. 6 ist im Hauptfach insgesamt ein Hauptseminarschein zu erbringen.

Die Module 4, 5 und ggf. 6 sind Gegenstand der Staatsprüfung:

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Hauptfach über die Module 5 und ggf. 6.

Im Hauptfach findet die mündliche Prüfung über die Module 4, 5 und ggf. 6 statt, im Leitfach über das Modul 4.

4. TEIL: GRUNDLAGEN DER FÄCHERVERBÜNDE

Die Grundlagen des gewählten Fächerverbundes werden im Hauptstudium studiert und zusammen mit dem Leitfach geprüft.

1. Abschnitt: Verbund Ästhetische Erziehung

§ 57 Inhalte

| | | | |
|---|--|----|--|
| | | LF | |
| Grundlagen des Fächerverbundes Ästhetik | | 6 | |

§ 58 Prüfung

Das Modul ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

2. Abschnitt: Mathematisch-Naturwissenschaftlicher Verbund

§ 59 Inhalte

| | | | |
|---|--|----|--|
| | | LF | |
| Grundlagen des Fächerverbundes Mathematik-Naturwissenschaften | | 6 | |

§ 60 Prüfung

Das Modul ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

3. Abschnitt: Sozialwissenschaftlicher Verbund

§ 61 Inhalte

| | | | |
|---|--|----|--|
| | | LF | |
| Grundlagen des Fächerverbundes Sozialwissenschaften | | 6 | |

§ 62 Prüfung

Das Modul ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

4. Abschnitt: Verbund Sprache

§ 63 Inhalte

| | | | |
|--|--|----|--|
| | | LF | |
| Grundlagen des Fächerverbundes Sprache Fächerübergreifendes Sprachwissen für Sprachlehrer | | 6 | |

§ 64 Prüfung

Das Modul ist Gegenstand der mündlichen Staatsprüfung im Leitfach.

5. TEIL: SCHULPRAKTISCHE STUDIEN

§ 65 Ziele, Inhalte und Aufbau der Schulpraktischen Ausbildung

| Grundstudium 1.-3. Sem. | Semester |
|---|---|
| Einführung in die Schulpraxis Schulpädagogisches Tagespraktikum für Anfänger Hochschulfernes Blockpraktikum | 1. oder 2. 2. oder 3. zw. 2. u. 3. oder 3. u. 4. |
| Hauptstudium 4.-6. Sem. | Semester |
| Tagespraktikum im Hauptfach Tagespraktikum im Leitfach bzw. im affinen Fach | 3., 4., 5. oder 6. 3., 4., 5. oder 6. |
| Blockpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt | zw. 4. u. 5. |

Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und beziehen sich auf pädagogische, fachliche, didaktische, soziokulturelle und methodische Fragen des Unterrichts. Die Studierenden sollen mit Unterstützung von Ausbildungslehrern, Mentoren und Lehrenden der Pädagogischen Hochschule lernen, den notwendigen Rollenwechsel vom ehemaligen Schüler zum zukünftigen Lehrer anzubahnen, lehrergemäße und schülerorientierte Verhaltensweisen einzuüben sowie erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Erkenntnisse auf die Unterrichtswirklichkeit zu beziehen. Das Lehrangebot der Hochschule unterstützt diese Ziele.

(1) Einführung in die Schulpraxis

Die Studierenden werden mit Grundlagen und Grundfragen der Unterrichtsbeobachtung, Unterrichtsplanung und Unterrichtsdurchführung sowie mit Problemen der Schulorganisation und Schulverwaltung bekannt gemacht.

(2) Schulpädagogisches Tagespraktikum für Anfänger

Während dieser vierstündigen Veranstaltung des zweiten oder dritten Studienseesters, die in Ausbildungsklassen stattfindet, sammeln die Studierenden erste Erfahrungen in der Unterrichtsgestaltung und führen unter Anleitung von Ausbildungslehrern/Ausbildungslehrerinnen und Betreuern/Betreuerinnen der Hochschule Unterrichtsversuche durch.

(3) Hochschulfernes Blockpraktikum

Dieses Praktikum wird von Lehrern/Lehrerinnen betreut, die von den zuständigen staatlichen Schulämtern als Mentoren/Mentorinnen bestellt werden. Die Studierenden erhalten einen breiten Einblick in die fortlaufende Schularbeit und sollen in dieser Zeit mindestens 15 Unterrichtsversuche durchführen. Die Unterrichtsversuche müssen in einem Bericht dokumentiert werden, der dem Mentor/der Mentorin vorzulegen ist. Das dreiwöchige Prak-

tikum findet in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten oder zwischen dem dritten und vierten Studiensemester statt.

(4) Tagespraktika

Im Hauptfach und im Leitfach müssen jeweils vierstündige Tagespraktika absolviert werden. Die Praktika in Ausbildungsklassen sind wichtige Bestandteile der fachdidaktischen Ausbildung und zielen darauf ab, die gewonnenen Erkenntnisse in erzieherischen und unterrichtlichen Situationen anzuwenden. Die beiden Praktika finden in den Semestern 3, 4, 5 oder 6 statt.

Wird als affines Fach evangelische oder katholische Theologie gewählt, so kann das Tagespraktikum im affinen Fach statt im Leitfach absolviert werden.

(5) Blockpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt

Dieses dreiwöchige Praktikum zwischen dem 4. und 5. Semester findet bei Ausbildungslehrerinnen/-lehrern oder Mentorinnen/Mentoren an Grund- und Hauptschulen statt. Unterrichtsversuche sollen in verschiedenen Fächern erfolgen. Die erworbenen Kenntnisse aus den Fachdidaktiken und der Erziehungswissenschaft sollen in eigenen Unterrichtsversuchen sowie in fächerverbindenden Unterrichtsvorhaben umgesetzt werden.

(6) Je eines dieser Praktika findet in den Schwerpunkten Grund- und Hauptschule statt.

§ 66 Leistungsnachweise

(1) Über jedes Praktikum wird ein Gutachten erstellt, das die Beurteilung, ob das Praktikum erfolgreich abgeleistet worden ist, enthält. Über drei verschiedene Praktika werden folgende Gutachten erstellt:

- zwei Gutachten aus einem Blockpraktikum oder Tagespraktikum durch Betreuende aus der Hochschule und
- ein weiteres Gutachten durch eine Ausbildungslehrerin/einen Ausbildungslehrer.

Nicht erfolgreich absolvierte Praktika können einmal wiederholt werden.“

(2) Für die Zulassung zur Prüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an allen in § 65 aufgeführten Veranstaltungen Voraussetzung.

(3) Beim hochschulfernen Blockpraktikum werden die erfolgreiche Teilnahme sowie die Dokumentation des gehaltenen Unterrichts (Bericht) durch das Gutachten des Mentors/der Mentorin bestätigt.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an den Tagespraktika in den studierten Fächern wird durch Gutachten eines/einer Lehrenden der Hochschule oder eines Ausbildungslehrers/ einer Ausbildungslehrerin bestätigt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme am Blockpraktikum mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt wird durch ein Gutachten eines Ausbildungslehrers/einer Ausbildungslehrerin oder eines Mentors / einer Mentorin bestätigt.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme an je einer speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltung in zwei unterschiedlichen Unterrichtsfächern und im erziehungswissenschaftlichen Bereich ist erforderlich.

6. TEIL: SPRECHERZIEHUNG

§ 67 Aufbau und Inhalte Sprecherziehung

Alle Studierenden müssen an einer Veranstaltung der Sprecherziehung teilnehmen. Sie erhalten über den Besuch dieser Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung. Den Studierenden mit dem Hauptfach Deutsch wird empfohlen, zusätzlich eine fachspezifische Veranstaltung der Sprecherziehung zu besuchen (GHS: 1 SWS, RS: 2SWS).

Inhalte der Sprecherziehung:

- Grundlagen der mündlichen Kommunikation
- Ästhetische Kommunikation
- Rhetorische Kommunikation

7. TEIL: ERWEITERUNGSFÄCHER

1. Abschnitt: Erweiterungsprüfung in den Fächern nach § 2 Abs. (3)

§ 68 Prüfungsfächer und Leistungsnachweise

(1) Prüfungsfächer

In den Prüfungsfächern nach § 5 Abs. 2 GHPO I kann eine Erweiterungsprüfung als Hauptfach, Leitfach oder affines Fach abgelegt werden. Die Richtstundenzahl entspricht der Regelung für Haupt-, Leit- bzw. affines Fach. Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Inhalte, Umfang und Aufbau ergeben sich jeweils aus den entsprechenden Abschnitten im 3. Teil dieser Studienordnung.

(2) Leistungsnachweise

Auf die Zwischenprüfung wird im Rahmen des Erweiterungsstudiums verzichtet. Die zu erbringenden Leistungsnachweise entsprechen den in den jeweiligen Abschnitten im 3. Teil dieser Studienordnung aufgeführten. In den im Erweiterungsstudium als Haupt- oder Leitfach studierten Fächern nach Abs. 1 ist ein Tagespraktikum nachzuweisen.

2. Abschnitt: Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 GHPO I

1. Unterabschnitt: Beratung

Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester im Umfang von insgesamt 24 SWS.

§ 69 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

1. Pädagogisch-psychologische Grundlagen der Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern
2. Häufige Schulschwierigkeiten in Grund- und Hauptschule, wie z. B. Teilleistungsschwächen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen
3. Persönlichkeits-, Begabungs- und Schulleistungsdiagnostik
4. Gesundheitsförderung und Stressprävention in der Schule

(2) Aufbau

1. Pädagogisch-psychologische Grundlagen der Prävention, Beratung und Intervention 8 SWS
2. Häufige Schulschwierigkeiten in Grund- und Hauptschule, wie z. B. Teilleistungsschwächen, Lernschwierigkeiten und Verhaltensstörungen 8 SWS
3. Verfahren zur Störungs-, Persönlichkeits-, Begabungs-, psychologischen Gesundheits- und Schulleistungsdiagnostik sowie in Techniken der Beratung und Intervention 8 SWS

§ 70 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Seminar- und Hauptseminarschein aus den unter Abs. (1), Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Studienbereichen.

(2) Prüfung

Für die mündliche Prüfung über 30 Minuten sind 2 Schwerpunktthemen aus den unter Abs. (1), Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Studienbereichen zu benennen.

2. Unterabschnitt: Interkulturelle Erziehung

Richtstundenzahl: 24 SWS; Regelstudienzeit: 2 Semester

§ 71 Inhalt und Aufbau

(1) Inhalte

Grundlagen:

1. Sozialisation von Kindern und Jugendlichen aus Migrantenfamilien in Deutschland
2. Konzeptionen zur interkulturellen Bildung und Erziehung
3. Konzeptionen und Praktiken des fächerübergreifenden, problemorientierten und handelnden Lernens zum Erwerb interkultureller Kompetenz

Spezialgebiete:

1. Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt unter Aspekten der Globalisierung
 - Globales Lernen und Bildung
 - Migration, Asyl, Recht
 - Weltreligionen und Ethik
 - Rassismus und antirassistische Erziehung

2. Globales und interkulturelles Lernen als Grundlage für interkulturelle Kommunikation im gesellschaftlichen Kontext

- Interkulturelle Kommunikation: kulturspezifische Werte, Normen, Einstellungen und Handlungsweisen
- Elternarbeit und Schulpartnerschaften
- Interkultureller Dialog im philosophischen, religiösen, sprachlichen, naturwissenschaftlichen, technischen, hauswirtschaftlichen, textilen, musikalischen, künstlerischen bzw. sportlichen Bereich
- Analyse von didaktischen Unterrichtsmaterialien und Medien

3. Deutsch als Zweitsprache, Fremdsprache

- Sprachstanddiagnose
- Interkulturelles Lernen im Deutschunterricht
- Fremdsprachenkompetenz in Englisch bzw. Französisch bzw. Spanisch bzw. einer anderen Sprache*

Projekt:

Organisation und Durchführung eines Projekts zum Erwerb interkultureller Kompetenz

(2) Aufbau

1. Für die aufgeführten Studieninhalte gilt folgende Richtstundenzahl:

- | | |
|---|--------|
| 1) Grundlagen | 6 SWS |
| 2) Vertiefung in Spezialgebiete nach Wahl | |
| Es müssen zwei der Spezialgebiete nach Wahl mit jeweils sechs SWS | 12 SWS |
| und das entsprechende dritte Spezialgebiet mit | 2 SWS |
| studiert werden. | |

2. Die Studierenden müssen ein Projekt organisieren und durchführen. Es wird nach einem Bericht mit anerkannt. Es sollte zwischen dem ersten und zweiten Semester liegen. 4 SWS

* Leistungen aus vergleichbaren Einrichtungen können anerkannt werden.

§ 72 Leistungsnachweise und Prüfung

- ein Seminarschein aus dem Bereich Grundlagen,
- ein Seminarschein in einem vertieft studierten Spezialgebiet,
- ein Hauptseminarschein aus dem anderen vertieft studierten Spezialgebiet,
- ein erfolgreich abgeschlossenes Projekt.
- mündliche Prüfung: 30 Minuten

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Grundlagenwissen sowie auf je einen Schwerpunkt aus den beiden gewählten Spezialgebieten.

3. Unterabschnitt: Informatik / Datenverarbeitung

§ 73 Inhalt und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundkenntnisse, Anwendungen und Probleme der Informatik
2. Grundkenntnisse, Anwendungen und Probleme der Datenverarbeitung
3. Grundkenntnisse, Anwendungen und Probleme des Multimediabereichs

(2) Aufbau

- | | |
|--|-------|
| 1. Handhabung, computergesteuerter Unterrichtsmedien | 2 SWS |
| 2. Grundlagen, Anwendungen und Probleme der Informatik | 6 SWS |
| 3. Grundlagen, Anwendungen und Probleme der Datenverarbeitung | 6 SWS |
| 4. Grundlagen, Anwendungen und Probleme des Multimediabereichs | 6 SWS |
| 5. Vertiefende Veranstaltungen aus dem Lehrangebot | 4 SWS |

Aus dem Lehrangebot sind fachdidaktische, fachwissenschaftliche und fachpraktische Veranstaltungen in einem Gesamtumfang von 24 SWS auszuwählen. Bei einer Schwerpunktsetzung müssen mindestens zwei der drei Studienbereiche Informatik, Datenverarbeitung und Multimedia durch entsprechende Veranstaltungen abgedeckt sein.

§ 74 Leistungsnachweise und Prüfung

- Ein qualifizierter Leistungsnachweis mit fachpraktischer Ausrichtung
- Ein Seminarschein mit fachpraktischer Ausrichtung
- Ein Hauptseminarschein

Der Leistungsnachweis und der Seminarschein sind in zwei verschiedenen der drei Studienbereiche Informatik, Datenverarbeitung oder Multimedia zu erwerben. Eine der beiden fachpraktischen Leistungen sollte eine projektbezogene Eigenproduktion sein.

Mündliche Prüfung: 30 Minuten

Für die mündliche Prüfung sind drei Schwerpunktthemen aus mindestens zwei der drei Studienbereiche Informatik, Datenverarbeitung oder Multimedia zu benennen. Eines dieser Schwerpunktthemen ist aus der Fachdidaktik zu wählen.

4. Unterabschnitt: Medienpädagogik

Die Studiendauer beträgt in der Regel zwei Semester. Der Umfang des Erweiterungsstudiums umfasst 24 Semesterwochenstunden.

§ 75 Inhalte

- | | |
|--|-------|
| M 1 Grundlagen der Medienproduktion und Mediengestaltung | 6 SWS |
| M 2 Lehren und Lernen mit Medien | 6 SWS |
| M 3 Ziele und Praxisformen schulischer Medienpädagogik | 6 SWS |
| M 4 Medien und Gesellschaft | 6 SWS |

§ 76 Leistungsnachweise und Prüfung

(1) Die akademische Teilprüfung wird gemäß §16 GHPO I durch Präsentation und Reflexion eines mediengestalterischen Projekts sowie einer schriftlichen Hausarbeit, einer Präsentation, oder eines Kolloquiums erbracht.

(2) Zusätzlich zur akademischen Teilprüfung findet eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt. Für die Prüfung sind drei Schwerpunktthemen aus den Modulen 2 bis 4 zu benennen.

(3) Die Endnote wird zu gleichen Teilen aus Teilprüfung und mündlicher Prüfung errechnet.

5. Unterabschnitt: Gesundheitsförderung

Für Studierende, die mindestens eines der Fächer Sport, Haushalt/Textil oder Biologie als Hauptfach oder Leitfach sowie das Grundlagenwahlfach Soziologie studieren, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem erweiterten Studienangebot in Gesundheitsförderung. Durch die Festlegung der Voraussetzungen mit dem Studium der o.g. Fächer wird eine fundierte Basis für das Erweiterungsfach Gesundheitsförderung mit seiner polyvalenten Ausrichtung gesichert. Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, Aufgaben der Prävention und Gesundheitserziehung nicht nur im schulischen Kontext (z.B. Gesundheitsförderung im Regelunterricht, Ganztagsbetreuung), sondern auch in anderen Tätigkeitsbereichen außerhalb der Schule (z.B. Rehabilitationseinrichtungen, Leistungsträger im Gesundheitswesen, Sportvereine) wahrzunehmen. Es wird erwartet, dass die wissenschaftliche Hausarbeit zum Thema Gesundheitsförderung verfasst wird.

Der Studiengang ist auch für Lehrerinnen und Lehrer mit abgeschlossenem Studium offen, soweit sie eines der o.g. Unterrichtsfächer erfolgreich studiert haben.

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester im Umfang von insgesamt 24 SWS.

§ 77 Inhalte und Aufbau

(1) Inhalte

1. Grundlagen der Gesundheitsförderung einschließlich medizinischer Aspekte
2. Prävention durch Sport und Bewegung
3. Förderung gesunder Ernährung und Lebensführung
4. Psychologie des Gesundheitsverhaltens und der Sucht- und Stressprävention
5. Gesundheitssoziologie
6. Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomik
7. Methoden der Intervention; Prävention und Evaluation

(2) Aufbau

| | |
|--|-------|
| 1. Grundlagen der Gesundheitsförderung | 2 SWS |
| 2. Medizinische Aspekte (Schwerpunkt verhaltensabhängige Erkrankungen) | 2 SWS |
| 3. Prävention durch Sport und Bewegung | 4 SWS |
| 4. Förderung gesunder Ernährung und Lebensführung | 4 SWS |
| 5. Psychologie des Gesundheitsverhaltens u. der Sucht- und Stressprävention | 4 SWS |
| 6. Sozialwissenschaftliche Aspekte von Gesundheit | 4 SWS |
| 7. Angewandte Statistik und Forschungspraxis (insbes. Intervention, Prävention, Evaluation) | 4 SWS |

4 SWS aus dem o.g. Umfang werden durch ein Projekt erbracht, das sich aus 7. und einem der Bereiche 3, 4, 5, oder 6 zusammensetzt. Es ist ein Projektbericht vorzulegen. Darüber hinaus ist ein vierwöchiges Praktikum zur Gesundheitsförderung (z.B. in Krankenversicherungen, Rehabilitationskliniken, bei Suchtbeauftragten) zu absolvieren und mit einem Bericht zu dokumentieren. Die den Studiengang tragenden Professorinnen und Professoren erkennen die Praktikumsplätze an.

§ 78 Leistungsnachweise und Prüfung

- (1) -- Seminarschein aus „Grundlagen der Gesundheitsförderung“ oder „Medizinische Aspekte“
-- Zwei Seminarscheine aus den Bereichen „Prävention durch Sport und Bewegung“ oder „Förderung gesunder Ernährung und Lebensführung“ oder „Sozialwissenschaftlichen Aspekten von Gesundheit“ (pro Bereich kann nur ein Leistungsnachweis erworben werden)
-- Hauptseminarschein aus „Psychologie des Gesundheitsverhaltens und der Sucht- und Stressprävention“ oder „Gesundheitssoziologie, Freizeit-/Konsum-/Umweltsoziologie und Gewaltprävention“
- (2) erfolgreich abgeschlossenes Projekt
- (3) mündliche Prüfung: 30 Minuten
Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Grundlagenwissen (1. & 2.) und Methoden (7.) sowie zwei Spezialgebiete aus 3. bis 6.

6. Unterabschnitt: Frühe Bildung

Für Grund- und Hauptschulstudierende im Stufenschwerpunkt ‚Grundschullehramt‘ sowie für bereits qualifizierte Grundschullehrkräfte besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an einem erweiterten Studienangebot „Frühe Bildung“.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen befähigt werden, die Potenziale von Kindern im Vor- und Grundschulalter zu erkennen und adäquat zu fördern. Darüber hinaus soll der Studiengang bei den Absolventinnen und Absolventen Kompetenzen sichern, die zur professionellen Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule und zur Be-

ratung aller am Prozess Beteiligten notwendig sind. Diese Zielorientierung impliziert zum einen die sozial-emotionale, ethisch-religiöse, kognitive, ästhetische und motorische Entwicklung von Kindern (deutscher- und nicht-deutscher Herkunft) im Vorschulbereich bzw. Anfangsunterricht. In den Vertiefungsbereichen werden darüber hinaus im Grund- und Hauptschulstudiengang studierte Fächer auf Fragen der elementaren Pädagogik und Didaktik hin erweitert.

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester im Umfang von insgesamt 24 SWS.

§ 79 Inhalte und Aufbau

(1) Vertiefungsbereiche

Im Rahmen des Erweiterungsstudiums müssen zwei Vertiefungsbereiche gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl eines Vertiefungsbereiches ist, dass das entsprechende Bezugsfach im Grund- und Hauptschulstudium als Hauptfach, Leitfach oder als affines Fach studiert wird. Darüber hinaus kann auch „Intervention und Beratung“ als einer der beiden Vertiefungsbereiche gewählt werden. In diesem Fall gilt Psychologie als Bezugsfach:

| Studierte GHS-Fach | Vertiefungsbereich |
|--|---|
| Ev./Kath. Theologie. | Religiöse und interreligiöse Bildung im Elementarbereich |
| Deutsch | Sprache und Kommunikation im Elementarbereich |
| Englisch | Frühes Fremdsprachenlernen/Erziehung zur Mehrsprachigkeit im Elementarbereich |
| Mathematik | Mathematische Grundbildung im Elementarbereich |
| Biologie, Physik, Sachunterricht, Geografie, Technik | Phänomene aus Natur und Technik im Elementarbereich |
| Kunst | Ästhetische Grundbildung im Elementarbereich |
| Musik | Musikalische Grundbildung im Elementarbereich |
| Sport | Spielerische Bewegungserziehung im Elementarbereich |
| Haushalt/Textil | Alltagsbewältigung im Elementarbereich |
| Psychologie | Intervention und Beratung |

(2) Module

Modul 1: Kernbereiche

| | | |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Elementarpädagogische und didaktische Grundlagen | 2 SWS |
| 1.2 | Frühkindliche Entwicklung, frühkindliches Lernen/ Entwicklungsstörungen und besondere Begabungen erkennen und fördern | 2 SWS |
| 1.3 | Sprachliche Förderung im Elementarbereich | 2 SWS |

Modul 2: Vertiefungsbereich 1

| | | |
|-----|-----------------------------------|-------|
| 2.1 | Beobachten und Fördern | 2 SWS |
| 2.2 | Inhalte des Vertiefungsbereichs 1 | 2 SWS |
| 2.3 | | 2 SWS |

Modul 3: Vertiefungsbereich 2

| | | |
|-----|-----------------------------------|-------|
| 3.1 | Beobachten und Fördern | 2 SWS |
| 3.2 | Inhalte des Vertiefungsbereichs 2 | 2 SWS |
| 3.3 | | 2 SWS |

Modul 4: Elementarpädagogische Praxisforschung/Forschendes Lernen

| | | |
|-----|--|-------|
| 4.1 | Einführung in Formen elementarpädagogischer Praxisforschung | 2 SWS |
| 4.2 | Pädagogische Gestaltungselemente für den Übergang vom Kindergarten zur Grundschule mit Bezug auf einen der gewählten Vertiefungsbereiche entwickeln, durchführen und dokumentieren (Praktikumsprojekt) | 4 SWS |

(3) Praktikum

Das in Modul 4 genannte vierwöchige Praktikum ist in einer vorschulischen Einrichtung (z.B. Kindergarten/Kinderhaus, sonderpädagogische Einrichtung, Vorschule) zu absolvieren und mit einem Bericht zu dokumentieren. In diesem Bericht soll über die im Praktikum wahrgenommenen pädagogischen Alltagserfahrungen hinaus ein spezifischer frühpädagogischer bzw. –didaktischer Aspekt näher fokussiert und reflektiert werden. Von Studierenden, die den Studienschwerpunkt ‚Frühes Fremdsprachenlernen‘ gewählt haben, wird ein Auslandspraktikum in einem englischsprachigen Land oder in einer bilingualen Kindertageseinrichtung erwartet.

§ 80 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung umfasst eine akademische Teilprüfung und eine mündliche Prüfung:

- Die akademische Teilprüfung besteht aus je einer Modulprüfung über Inhalte der Module 1, 2, und 3. Die Modulprüfung kann z. B. in Form einer Klausur, eines Kolloquiums oder einer Hausarbeit durchgeführt werden.
- Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten und besteht aus der Präsentation des im Praktikum durchgeführten Projekts und einem anschließendem Kolloquium, das auch Fragen der Übergangsproblematik (gemäß Modul 4) einschließt.

8. TEIL: INKRAFTTRETEN

§ 81 Anwendungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen nach der Verordnung des Kultusministeriums vom 22.07.03 (GBL 2003, S. 432 ff) abzulegen haben.

(2) Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft und gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2007 aufgenommen haben.

Schwäbisch Gmünd, den 24.2.2005

gez. Prof. Dr. Hans-Jürgen Albers
Rektor